

Noffmann:
Ueber das
Oldenburgi-
sche Lehens-
des Hart-
u. Burjadin-
gen Landes.







148. 17

Ueber das
Oldenburgerische
G e h e n
des
Stad- und Butjadinger Landes

von dem *Sigfried Daniel*
Geheimen Rath Hoffmann



Kl 1184

T ü b i n g e n
in Verlag Jacob Friedrich Heerbrandes
1779.



87

1810

1810

1810

1810

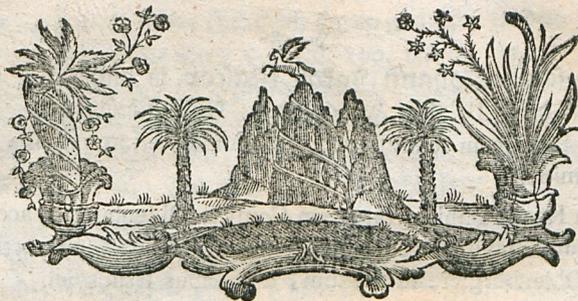
1810



1810

1810





S. 1.

Die mit denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst un-
längst vorgegangene Veränderungen erinnern mich an die Ge-
wohnheit derer meisten Lehen-Rechts-Lehrere, das zu der Graffschaft
Oldenburg gehörige Budjadinger Land, wo nicht als einen Be-
weis, doch als ein Exempel anzuführen, daß ein grösserer oder in Ti-
tul, Rang und Würde höherer, von einem kleineren und niedrigeren,
ein König von einem Fürsten, ein Fürst von einem Grafen, ein Lehen
tragen, sich damit belehnen lassen, und dessen Lehenmann werden und seyn
könne, ohne daß ein solches seiner höhern Fürstlichen oder königlichen
Würde den mindesten Abbruch oder Nachtheil zuzüge, wie die Könige
von Dännemark solches Budjadinger Land von denen Herz-
zogen von Braunschweig-Lüneburg zu Lehen trügen.

S. 2.

So schreibt **Johann Jakob Mascov** in seinem *Lehenrechts-Buch* und dessen IV. Cap. S. 16. f. 74. *Nihil quoque impedit, Regem aut Principem feudum accipere ab alio, etiam minoris dignitatis domino.*

Ita Reges Danicæ, tanquam Comites Oldenburgi, accipiunt agrum Budiadingum, (Das Budjadinger Land) quæ est portio Comitatus Oldenburgici, in feudum, a Ducibus Brunsvici.

S. 3.

In denen **Struv- und Zellfeldischen** elementis juris feudalis (edit. noviss. 8. 1775.) heist es Cap. IV. S. 62. pag. 55. in gleicher Absicht sive acquirens fit paterfamilias, sive filiusfamilias, vel minor, vel major, superior vel inferior. Vasallagium enim subjectionem non infert, & inde quoque inferior superiori feuda confert. Sic electores sæculares ab episcopo Bambergensi feuda tenent. Rex Danicæ de terra Budjadingica ab electore Brunsvicensi investitur.

S. 4.

Ganz unfehlbar hat schon **Samuel Stryk** seinem noch jezo sehr brauchbaren examini juris feudalis, und zwar wo nicht dessen ersten, doch der zweyten Ausgabe, vor gerad hundert Jahren, unter denen *Beysagen*, num. XIII. f. 429—432. (in denen neueren Ausgaben ist es die XXII. Nummer f. 343—345.) denjenigen *Lehen-Brief* in solcher Absicht beygefüget, welchen **Herzog Georg Wilhelm dem König Friedrich III.** zu Sella den 8. Merzen 1668. über das Budjadinger Land ausgestellt. Wann er gleich bey der 22. Frage des VI. Capitels An superior


3

rior ab inferiore? Keinen Gebrauch davon gemacht, sondern seine bejahende Antwort auf die Terte 2. Feud. 100. und L. 14. de iurisdic. gegündet, weisen sich ein æqualis oder superior doch auch eines æqualis oder inferioris iurisdiction unterwerfen könne. Dann er gab seiner Beylag die Ueberschrift: formula investituræ, ubi Rex a Principe feudum tenet. Aus eben dieser Strykischen Quelle haben das ibrige geschöpft Horn in iurispud. feud. Cap. V. §. 33. pag. 120. Jtter de feudis Imp. Cap. IV. §. 7. pag. 162. Titius im teutschen Lehenrecht, VL. Hauptst. §. 54. f. 158. Heinrich Sildebrand in Disp. de vasallagio subjectionem non inferente, Lehenmann kein Unterthan, Alt. 1721. Cap. II. §. IV. pag. 26. Georg Heinrich Brückner in Disp. de particulari territorio subinfeudato Hal. 1686. Cap. II. §. 13. pag. 23. und Ludovici in Disp. de domino vasalli vasallo, Giff. 1722. Cap. II. §. IX. pag. 35.

§. 5.

Eben dieses Exempels gedenken ferner Fleischer in institut. juris feud. Cap. VII. §. 53. pag. 268. der Canzler von Ludewig in Obfervat. ad Strykii examen, ex apographo Senckenbergiano, Cap. VI. qu. 22. pag. 134. Carl Heinrich Möller in usu pract. distinct. feudaliū, 8. Rostock 1775. Cap. VI. distinct. 7. pag. 234. und Benedict Schmidt in princ. juris feud. L. I. tit. 9. §. 99. pag. 141.

§. 6.

Dahin deutet auch der Herr geheimde Justizrath Böhmer zu Göttingen in seinen principiis juris feudalis, L. I. sect. I. Cap. V. §. 100. pag. 66. edit. noviss. 1775. aber weit schicklicher, als die andere

4

Dere insgemein, wann er nicht nur keine so grosse Verwunderung dar-
über, sondern vielmehr bezeuget, quod nexus feudalis, cum contra-
ctu feudali constituatur, semper in magno honore habitus fuerit,
und daher folgert, quod non modo æqualis ab æquali, sed & su-
perior ab inferiore feuda accipere possit, indeque status Imperii
ab aliis Imperii statibus feuda provincialia teneant, & nonnun-
quam dominus a suo vasallo, darzu Er in der Note (b) **Leysern**
und **Scheiden** allegiret, die hernach vorkommen werden.

S. 7.

Ich muß aber bekennen, daß mir solches Exempel niemals gefal-
len, und ich selbiges in meinen Vorlesungen jederzeit mehr beseitiget,
als bestättiget habe, ob ich wohl die Sache aus Mangel genugsamer
Nachrichten nicht ganz auseinander wicklen können. Das was ande-
re zu dem Gebrauch dieses Exempels verleitet, die königliche Würde
und Majestät des jenes Land zu Lehen Tragenden machte mir die Sa-
che gerad verdächtig. Wohlwissend, daß ein König mehrere Personen
vorstellen, unter zerschiedenen Umständen oder nach mehrfältigen Re-
lationen betrachtet werden könne. Z. B. nicht nur als König von
Dännemark, sondern auch als Herzog von Hollstein und als Graf
von Oldenburg. Das Lehen- oder das Stad- und Budjadinger Land
ist weder ein Theil und Zubehörde des Königreiches Dännemark, noch
des Herzogthums Hollstein, sondern der Graffschaft Oldenburg, de-
ren Besißere und Regenten freylich zugleich Herzoge von Hollstein und
Könige von Dännemark waren. Es ware demnach sehr natürlich zu den-
ken, daß nicht ein oder der König von Dännemark, auch nicht ein-
mal der oder ein Herzog von Hollstein, sondern höchstens ein Graf
von

von Oldenburg solches Land von Braunschweig: Lüneburg zu Lehen trage. Damit also das Exempel gänzlich widerleget, und nicht nur kein superior von einem inferiore, kein König von einem Herzog, sondern auch nicht einmal ein æqualis von einem æquali, ein Herzog von Hollstein von einem Herzog von Braunschweig: Lüneburg, vielmehr nur ein Graf von Oldenburg von einem Herzog von Braunschweig: Lüneburg der Lehenmann wäre. Wie Mascov (S. 2.) selber sagt: „Reges Daniæ, tanquam Comites Oldenburgi &c.“

S. 8.

Auf solche Art aber hätte man auf der anderen Seite leichtlich in einen neuen Irrthum verfallen, und noch darzu jenen Autoribus in gewisser Masse unrecht thun können. Dahero verdiente die Sache in allweg eine nähere Untersuchung, aus jezo mehrers vorhandenen Quellen und Nachrichten. Wann gleich die ganze Sache sich nunmehr dahin abgeändert, daß nicht mehr der König von Dännemark, auch nicht mehr der regierende Herzog von Hollstein: Glückstadt, nicht der jezo ganz Hollstein besitzende und regierende Herzog, nicht der Großfürst von Rußland, der die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von jenem eingetauschet, aber nicht lange behalten, sondern gleichbalten wieder weggegeben, sondern nunmehr ein regierender Herzog von Oldenburg, obsehon auch geböhrender Herzog von Hollstein: Gottorp, jüngerer Linie, solches Land von dem Königlich: Churfürstlich: und Herzoglichen Gesammt: Hause Braunschweig: Lüneburg zu Lehen trägt.

S. 9.

Derselbige ist zwar dermalen Evangelischer Bischof zu Lübeck, und also als solcher ein geistlicher Fürst und Stand des teutschen Reichs,



Reichs, doch aber auch zugleich ein weltlicher. Nicht nur, wie es alle andere, auch catholische geistliche Fürsten, in Ansehung ihrer Lande, Weltlichkeiten und Regalien sind, sondern noch weiters als jezo zugleich regierender Herzog von Oldenburg, der auf dem Reichstag ausser seiner Fürstlich-Bischöflich-Lübekischen Stimme, auf der Querebank, I. P. W. O. Art. V. §. 22. noch weiter das Weltlich-Fürstliche votum Hollstein-Oldenburg führet. S. meine Oration de novo Ducatu Oldenburgico, Lüb. 1779. 4. Dahero wird solches Lehen, wie vorhin, noch jezo von einem weltlichen Herrn und Reichsstand, auch Herzogen von Geburt und Regierung recognoscirt, und demselben künftig als einem weltlichen und nicht geistlichen Mit-Reichs-Fürsten verliehen. Ob es gleich nichts Seltenes, daß weltliche Fürsten von geistlichen Fürsten und Ständen Lehen tragen und besitzen, wie Braunschweig-Lüneburg selber von Corvey, Hildesheim, Gandersheim, Quedlinburg und Werden. Mosers Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht, XII. Cap. §. 22. s. 66. Wie dann solcher neue Herzog von Oldenburg nicht als ein **neuer**, vielmehr als ein **alter** Fürst und Herzog von Hollstein-Gottorp zu betrachten, mithin als solcher seinem Lehenherrlich-Herzoglichen Haus, dem Stand und Würde nach zünlich gleich kommen dürfte.

§. 10.

Das Stadt- oder das Stad- und das Budjadinger Land, liegen bey der ehemaligen Graffschaft Oldenburg oben im Winkel, an der Zahde, gehören darzu, und zwar besonders zu dem oder unter das Oldenburgische Landgericht zur Ovelgönne. Sie begreifen beide zusammen 7. Vogteyen, 12. Kirchspiele und 70. Dörfer, sind drey Meilen lang,

lang, oben nur eine Viertel, unten aber eine ganze Meile breit, und sehr fruchtbar. Der Fluß Here und der sogenannte Mittelteich scheidet das Stad- und Budjadinger Land von einander. Es sind also recht eigentlich zwey und zweyerley Lande, so daß das Budjadinger Land nicht allein das Braunschweigische Lehen ist, sondern auch das Stad-Land, dessen doch hiebey nicht gedacht worden. Stadland war ein Theil des Stedingerlandes. Das Budjadinger Land aber ein Theil von Rüstringen, deme es jenseits der Jahde lag, davon es auch den Namen (Buten Jaden, Rüstringia transjadana, Uprüstringia) hat. Wie aus einer Urkunde Kaiser Sigmunds von 1420. in der assertione lib. Bremensis pag. 460. zu sehen. Zu dem Stad-Land gehören die 4. Vogteyen Holzwarden, Rotenkirchen, Abbehausen und Stollhamm. Das Budjadinger Land aber begreiffet die 3. Vogteyen Eckwarden, Burhave und Bleyen. Die Kirche zu Bleyen ist eine derer Hauptkirchen und die älteste des ganzen Landes, die schon der H. Willehard, der Apostel derer Friesen und erste Bremische Bischof, so allorten in dem Jahr 790. mit Tod abgegangen, erbauet haben solle. Adam von Bremen I. B. II. Cap. bey Lindenbrogens f. 5.

Das erneuerte Budjadinger Stadt- und Landrecht von 1664. stehet nicht nur in v. Oetkens Corpore Constitut. Oldenb. P. III. pag. 91—110. sondern auch in des Herrn von Pufendorf Observat. IV. Theil f. 596—623. *)

§. II.

*) Schon vor mehreren Jahren ist inr in Facultäts-Acten eine Verordnung vorgekommen, die König Friedrich V. von Dänne-mark, zu Copenhagen den 11ten Dec. 1758. für die beide Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs derer Eyde, gemacht und

3. 5.

Um diesen kleinen Friesischen, ehemals freyen und besondern Staat (Orig. Guelf. Tom. IV. pag. 39. nota 00) stritten die Erzbischöffe von Bremen und die Grafen von Ostfriesland und von Oldenburg lange Zeit mit sehr abwechselndem Vortheil, bis Graf Johann XIV. von Oldenburg, oder vielmehr die drey Herzoge von Braunschweig: Lüneburg, Herzog von Wolfenbüttel Heinrich der ältere, von Calenberg Erich, und Heinrich der Mittlere von Zelle, selbiges Land in dem Winter derer Jahre 1513. und 1514. da alle Sümpfe und Moräste gefroren waren, mit Beyhülfe jenes Grafen, vermöge verschiedener Tractaten, sonderlich des Bündnisses von dem Jahr 1501. glücklich erobert, und durch das Loos in vier Theile vertheilet. Der Graf von Oldenburg bekam seinen Antheil in dem Stad: Land, gleichbalde aber nur als ein Lehen von denen Herzogen zu Braunschweig: Lüneburg, damit ihn H. Heinrich der jüngere 1517. belehnte. Gar bald aber,

S. H. F. B. von Bernstorff contrasigniret hat, so ein Muster einer klugen und christlichen Verordnung der gerichtlich: und außgerichtlichen Eyde halber ist, das billig bekant und mehrers nachgeahmet werden sollte. Derselbigen ist angehängt eine Verwarnung, welche denenjenigen, die nach jener Königl. Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eyde, künftighin ihre Aussagen unbeeidet, mittelst Handschlags verrichten sollen, und eine Formul der Versicherung, die der Zeuge mit einem Handschlage zu thun, und von Wort zu Wort nachzusprechen hat. Denen Eyden derer minderjährigen Personen wird alle stärkere Verbindlichkeit, als die Handlung selber mit sich bringet, abgesprochen, doch mit Ausnahm dessen, was in dem Budjadinger Landrecht (Art. 12. 13. 14. s. 603.) wegen einer sich verbürgenden Frau bereits verordnet seye. S. XII. s. 19.



aber, schon in denen Jahren 1521. und 1523. erhielt er auch die drey andere Theile. Den Wolfenbüttelischen, Herzog Heinrichs des älteren seinen, der in dem Eichwerder Theil, oder in Eickwarden, Tossens und halb Langwarden bestanden, erkaufte er als gleichmässig Lehen in dem Jahr 1521. für 800. rh. Gulden. Herzog Erich von Calenberg hatte sein Waddens, Klein-Eickwarden und Kossens schon das Jahr zuvor 1516. an Herzog Heinrichen den jüngeren von Lüneburg, Zelle vor 300 fl. rh. cedirt. Dieses Heinrichs Söhne aber Otto und Ernst verkauften ihre beede Antheile, den Langwerder und Bleyemer dem Grafen von Oldenburg ohne Vorbehalt des Ober-Eigenthums für 7500 Rthlr. wie die Original-Vergleiche in denen Archiven noch vorhanden, und sich die Büschingische Beschreibung s. 134. Nota 2) darauf beruset. Ostfriesland hat 1529. zu Brüssel darauf renuncirt; Samelmann s. 463. 466. und zwey reichsgerichtliche Urtheile von 1621. und 1654. wider sich. Brenneisen, I. s. 132. und 1139. Bremen aber hat sich weiter nicht darum begeben. Koch in dem Versuch der pragmatischen Geschichte des Durchl. H. Br. Lüneburg s. 343. der die Sache aus Sicco Beninga Chronickel der Brieschen Lande, s. 60. 203. 204. 289. 290. erzehlet, wohingegen Goebel in derer Helmstädtischen Nebenstunden II. Theil, Cap. II. §. 27. Note d) s. 113. und Scheid über Möfers Braunschweigisches Staatsrecht, S. 47., s. 130. ein solches mehrers aus des Superintendenten H. Samelmanns Oldenb. Chronik gethan. S. auch des hochberühmten Herrn von Selchovs Br. Lüneb. Geschichte, S. 207. s. 227.

Vornemlich aber wird derjenige, der sich gerne von diesen Gegenständen etwas weiters unterrichten möchte, ausser denen gewöhnlichen

B

ge:



geo- und topographischen heut zu Tag so vielfachen Hülfsmitteln, mit Nutzen und Vergnügen, sowohl Johann Daniel Ritters tract. de pago steding & stedingis, seculi XIII. hæreticis, Viteb. 1751. 4. als auch des Ehrenpfarrer zu Esenheim, Siebrand Meyers Rustringische Merkwürdigkeiten oder kurze Beschreibung des Stad- und Butjadinger Landes nach seinem vormaligen Zustand und Schicksale, auch nachherigen wichtigsten Veränderungen und Begebenheiten — Leipzig 1751. 8. s. 215. gebrauchen.

§. 12.

Demnach ist ganz wahr, daß die Herzoge von Braunschweig die Grafen von Oldenburg, von Graf Johann XIV. oder XV. und von denen Jahren 1517. 1521. 1523. an, mit derer Grafen ihrem Stad- und Butjadinger Land, wie Lehenhenn ihre Vasallen belehnet haben, bis auf den Abgang derer besondern Grafen von Oldenburg, der sich erst in der Person Anton Günthers zugetragen, so ohne eheliche Leibserben in dem Jahr 1667. den 19. Junii verstorben. Bis hicher also ware nichts natürlicheres und gewöhnlicheres, als daß Herzoge Grafen belehnet, und jene diesen Lehen verliehen haben.

§. 13.

Erst nachhero geschah es, daß die Herzoge von Hollstein, dieser Lande halber derer Herzoge von Braunschweig Vasallen geworden sind. Sie kamen darzu, oder erwarben dieselbe theils durch den Vorbehalt der treuen Hand ihres Stammvaters Christian I. S. Solbergs dänische Reichshistorie, I. Th. s. 720. 733. und Königs Reichs.

Reichsarchiv P. spec. Cont. II. II. Fortsez. IV. Abtheil. X. Absatz, num. VII. Vol. IX. f. 9. theils durch die Anwartschaft, welche Kayser Max II. dem König Friderich II. von Dänne-
 mark und denen Herzogen von Hollstein Adolphen und Johann zu Speyer den 4. November des Jahrs 1510. auf den Fall Johanns VI. männliche Erben ausstürben, deswegen verliehen, und Kayser Ferdinand III. zu Prag den 2. Sept. 1638. und wieder zu Wien den 1. Apr. 1642. bestätiget, in Lünigs Reichs- Archiv all. Vol. IX. pag. 39. 40. 41. und 74. 79. 80. weilen sie väterlicher Seite aus dem Oldenburgischen Hause von Christian I. abstammeten, theils durch den mit Anton Günthern, dem letzten Grafen von Oldenburg (S. Koehlers Münz-
 belustigungen IV. Th. f. 418.) zu Rendsburg in dem Jahr 1649. getroffenen und von Kayser Friderichen III. in dem Jahr 1653. bestätigten Vergleich, theils durch die Immission von ihm 1664. theils durch sein Testament und Lehenserbeinsatzung, theils durch die mit Hollsteimleem 1671. und mit denen Allodialerben zerschiedentlich und noch 1681. (S. den Bericht von demjenigen, was zwischen denen Oldenburgischen Lehenfolgern eines, und den Allodialerben des letzten Grafen anderentheils vorgehe, in dem XLIII. Theil des Diarii Europæi, f. 273—304.) getroffene Vergleiche. Von solcher Zeit an, sind die Könige von Dänne-
 mark und Herzoge von Hollstein- Glückstatt die beständige und ruhige Besizer derer Lehen des Stad- und Budjadinger Landes geblieben. Nämlich Friderich III. Christian V. Friderich IV. Christian VI. Friderich V. und Christian VII. bis auf die Abtretung derer Graffschaften gegen dem anderen Gottorp- und Großfürstlichen Theil des Herzogthums Hollstein, 1773.

Genen König Friderich III. als damaliger Zeit ältesten Königlich und Fürstlicher Schleswig-Golstein-Gottorpischer Linie und dessen Vettere, Bischöffen von Lübeck, Christian III. brecht, und dessen Coadjutorn August Friderichen belehnte Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg gleich das Jahr nach Anton Günthers Tod, 1668. den 8. Merzen zu Zelle, mit dem ganzen Stad- und Budjadinger Land, die hiebevor besrittene zwey Drittel mit eingeschlossen, welches eben derjenige Lehenbrief ist, den C. Stryk seinem examini beygefüget (S. 4.) und der in Lünigs Reichs-Archiv, P. Spec. Contin. II. II. Fortsez. Vol. IX. num. LXXXVIII. pag. 184. sq. und in dessen Corpore juris feud. Germ. Tomo II. pag. 1359. sq. auch in Titii Anhang num. IV. f. 761. u. f. stehet.

Er ist folgender:

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, thun kund und bekennen in diesem unserm offenen Briefe, für uns, unsere Erben und Nachkommen, gegen männlichen, daß wir, als itziger Zeit ältester regierender Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, im Nahmen des gesammten Fürstlichen Hauses, nach tödtlichem Hintritt, des weyland Hoch- und Wohlgebohrnen, unsers lieben Oheimen und getreuen Anton Günthern, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Federn und Kniephausen,

sen, vermöge des, den 19. Martii An. 1653. in der Stadt Hamburg aufgerichteten Vertrags, den Durchlaucht. Großmächtigsten Fürsten, Herrn Fridrichen den dritten, zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, unsern Hochgeehrten Herrn Vettern, Schwägern und Gebattern, als iziger Zeit ältisten Königl. und Fürstl. Schleswig-Holstein Gottorfischer Linie, zunebenst denen Hochwürdigsten Durchl. Fürsten, Herrn Christian Albrechten, für sich und zu Mitbehuß Herrn August Fridrichen respectivè erwählten Bischoffen und Coadjutorn des Stiffes Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig-Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unsern auch freundlichen lieben Vettern, und Ihrer männlichen Leibes-Erben zu einem rechten Erb-Mann-Lehn in absteigender Linie, belehnet haben, und belehnen sie gegenwärtig, in Kraft dieses Briefes, mit dem ganzen Stadt- und Budisjadinger Lande, die hiebedor gestrittne zwey Drittheil mit eingeschlossen, mit Leuten und Einwohnern, mit allen Gerichten und Rechten, über Hals und Hand, mit Diensten, Zinsen, Gefällen, Aufkommen, mit Lande und Sande, gebauet und ungebauet, mit Acker, Wiesen, Wasser, Fischereyen, mit dem Weser Strom, zusammt der Obrigkeit, Gericht und Hoheit auf demselben Strom, ingleichen der Gnade mit andern Strömen, zusammt der Hoheit und Gerechtigkeit darüber mit Weiden, Zollen, und Geleiten, als die nun seyn, und zukünftig mit Wärfen, Todtsste und Inseln darzu kommen mögen, mit allen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen Ähnen, und sonsten mit allen andern Zugehörungen, wie billig ihre Nahmensignen oder genennet werden mögen, groß und klein, nichts ausge-

B 3.

schlos-



schlossen, in aller Massen dann Ihre Königl. Maj. und Ed. und Dero Mit-Belehnte, nach Inhalt obangezogenen Vertrags, dieselbe nunmehr zu Lehen zu empfangen, und zu tragen schuldig seyn, derselben Güter sollen und wollen wir Ihre Königl. Maj. Ed. und Dero Mit-Belehnten, rechter bekenniger Herr und Gewehr seyn, vor aller Rechten Ansprachen, so ofte wir darzu gefordert werden, und wir zu Rechte zu thun schuldig, da hingegen dieselbe und ihre Leibes- Lehns- Erben uns, und unserm gesammtem Fürstlichen Hause wegen dieser obangerechter Lehen-Stücke, vermöge der Lehen-Rechte, und des darüber in Anno 1653. aufgerichteten Vertrags treu und hold seyn, unser Bestes befördern und Arges abhelfen, auch so ofte diese Lehne zu Falle kommen, solche gebühlich muten und empfangen lassen, dessen zu Urkund haben wir unser Fürstlich Gros Insiegel an diesen Brief wissentlich hangen lassen, denselben auch mit eignen Händen unterschrieben, so geschehen zu Zelle, den 8. Mart. 1668.

§. 16.

Auf gleiche Weise wurde erwehnter Herzog Christian Albrecht von Hollstein-Gottorf, als selner Zeit seines Hauses ältester, ohne König zu seyn, von eben demselben ältesten des Lehenherrlich-Braunschweigischen Hauses in dem Jahr 1674. zu Zelle und also ein Herzog von einem Herzog feyerlich investirt. Scheid s. 134. Dann Herzog Georg Wilhelm lebte von dem 16. Jan. 1624. bis den 28ten Aug. 1705.

§. 17.

S. 17.

Dieses Lehen ist ferner in dem Jahr 1707. den 13. Oct. zu Wolsfenbüttel von Herzog Anton Ulrich verliehen, und auf die gewöhnliche Art empfangen worden, nach der Beschreibung, die in des Theatri Ceremonialis Tomo II. pag. 984. und 985. num. XXXIII. zu lesen.

S. 18.

Eben derselbe König Friderich IV. von Dännemark wurde in dem Jahr 1727. den 17. Dec. von Herzog August Wilhelm zu Braunschweig, in der Person seines Gesandten, des Freyherrn von Wedderkop belehnet. Davon die Feyerlichkeit in Pfeffingers Braunschweigischer Historie III. Theil s. 999. 1003. beschrieben ist.

Den König Christian VI. belehnte Herzog Ludwig Wilhelm durch desselben Gesandten Friderich von Buchwald zu Wolsfenbüttel den 21. Merzen 1727. Die dabey gehaltene Reden nebst dem dem obigen (S. 15.) fast wörtlich gleichen Lehenbrief sind eben dorten s. 1063 - 1069. zu lesen. Diese Belehnung geschah, wie in der Herzoglichen Antwort bemerket ward, „auf beede Fälle“, des Todes König Friderichs IV. und Herzog August Wilhelms.

S. 19.

Die Herzoge ertheilten solche denen königlichen Gesandten unter einem Himmel stehende, mittelst gleichbaldiger eigenhändiger Ueber:



bergebung des bereits vollzogenen, das ist, mit Anhängung des Fürstlich grossen Insigels und eigenhändiger Unterschrift schon fertig gehaltenen Lehenbriefs, Ihro Königl. Majestät, Dero Königl. Kauffe männlichen Leibes Lehen- Erben und Mitbeschriebenen. Der königliche Gesandte näherte sich dem Herzog mit dreyimaliger Kniebeugung, thate die geziemende Ansuchung wegen solcher Lehen- Empfangung im Nahmen und in Vollmacht seines allergnädigsten Königs, gehorsamst, erbote sich wegen dieser Lehenstücke nicht allein treu und hold zu seyn, sondern auch alle übrige dero selben zukommende Lehenpflichten zu erfüllen, und leistete endlich das gewöhnliche Handgelübde auf das vorgelesene rechtmäßige Formular der Treu- Versprechung.

§. 20.

Der Grund dieser noch heutigen Braunschweig- Lüneburgischen Activ-Lehen Qualität des Stad- und Budjadinger Landes, so jezo der regierende neue Herzog von Oldenburg besizet, und zweifelsohne eben so, wie die bisherige Könige von Dännemark als solches Lehen recognosciret, beruhet auf einem, noch bey Lebzeiten des letzten eigenen Grafens von Oldenburg Anton Günthers, zwischen dem König von Dännemark Friderich III. dem Hollstein- Gottorpischen Herzog Friderich III. dem ermeldten Grafen an einem, und denen Herzogen von Braunschweig- Lüneburg Christian Ludwigen und Georg Wilhelmern am anderen Theil, und ermeldtem Grafen Anton Günther dritten Theils, zu Hamburg auf dem Capitul- Hause Sonnabends den 19. Merzen 1653. errichteten, und den 20. May zu rati,

ratificirenden Vergleich: Receß, über das Braunschweigische jus consolidationis dominii utilis cum directo und das Holfsteinische jus agnationis. Pfeffinger hat sich dieses Hamburger-Vergleichs wegen noch allein auf die Leichpredigt Herzog Georg Wilhelms bezogen, in dem III. Theil, s. 802. 1) und Herr Hofrath Scheid nur dieses wenige daraus gemeldet, „daß nach Absterben Graf Anton Günthers das ganze Stadt- und Butjadinger Land an die Königlich Dänische und Hochfürstlich-Hollstein-Gottorfische Linien als ein feudum novum (doch Inhalts der vorigen Lehenbriefe (§. 2. des Vergleichs) verliehen werden soll.“ In des Büschingischen Magazins III. Th. s. 134. 135. ist Folgendes davon zu lesen. „Bey dem anscheinenden Abgang des Oldenburgischen Mannsstammes ereignete sich wegen der Succession zwischen den Lebensfolgern der Grafschaften, und den Lehenherrschaften des Stadt- und Butjadinger Landes, die solches mit dem Dominio directo consolidiren wolten, auch ein Streit. Dieser ware durch den Hamburgischen Vergleich vom 19. Merz 1653. beygelegt, nach welchem der Lehnsfolger in den Grafschaften von dem ältesten des Hauses Lüneburg ganz Stadt- und Butjadinger Land als ein Mannlehn und Feudum francum bei einem Handschlag pro Laudemio von 300. Rthlr. und Canzley juribus von 250 Rthlr. (§. 9.) zu Lehen nehmen sollte; der Anwarts vor Grafen Anton I. Zeiten Weiberlehen, von der Zeit aber allodial seyn; (§. 3. 5. 6. 7.) das Haus Lüneburg auch zu seiner ewanigen Schadloshaltung 60000. Rthlr. (§. 4.) und das dem Grafen von Oldenburg hypothecirte Amt Stolzenau haben, ingleichen nach des Grafen Tode das Amt Harpstede (§. 1.) in Besitz nehmen sollte.“ S. auch Winkelmanns Oldenburgische Chronik s. 339. Leyser hat selbigen Hamburger-Vergleich zwar gehabt, aber



ihn seiner Epistel zu Wismanns Disp. de feudis Brunsv. beizudrücken vor zu weitläufig erachtet. *) Ganz hingegen, oder in extenso steht er in dem Reichs-Archiv, P. Spec. Contin. II. II. Fortsz. IV. Abtheil. X. Absatz unter dem Hause Holfstein, suppl. num. CXXXVII. f. 293. 294. 295. 296. 297. 298. Ich will denen Spbis 3. und 9. nur noch den 2. und den 15. beysehen. **)

*) §. XXIV. In eodem §. 62. de subfeudo regali, quod Rex Daniæ à Principibus nostris recognoscit, dem Stadt- und Budjädinger Lande, agis. Tenuerunt id olim Comites Oldenburgici, quibus extinctis, Principes nostri, si jus strictum sequi maluissent, feudum hoc tanquam apertum vindicare potuissent. At Rex Daniæ & Dux Holfatiæ, oblatis sexaginta millibus thalerorum, obtinuerunt, ut feudum hoc ipsis conferretur. Memorabilis est transactio desuper Hamburgi anno 1653. inter Fridericum, Daniæ Regem, Fridericum, Ducem Holfatiæ, Augustum, Christianum Ludovicum & Georgium Wilhelmum, Duces Brunsvicensis, atque Antonium Guntherum, Comitem Oldenburgicum, qui tunc diem nondum obierat, inita. Mereretur illa integra hic referri, quod singularia multa, quæ à communibus feudi regulis recedunt, complectatur. At quia longa nimis est, potissima tantum capita excerpam: in §. 1. renunciant Rex, Duces Holfatiæ & Comes juri, quod habere se credebant in præfecturam Harbstedt, eamque Principibus nostris, servato Comiti usufructu, cedunt. In §. 2. investituram de feudo illo Regi & Holfatiæ Duci Principes nostri pollicentur, simul vero stipulantur, ut, extincta vasallorum horum macula progenie, feudum non

ad

ad agnatos recidat, sed ad Dominos revertatur. In §. 3. accessiones quædam pro feudilibus declarantur, & extincta masculina vasallorum progenie, descendantibus eorum feminis in feudum novum feminineum & hereditarium conferri promittuntur. In §. 4. sexaginta millia thalerorum, quæ supra dixi, offeruntur. In §. 5. 6. 7. de accessionibus & separatione feudi ab allodio agitur. Sequuntur §§. 8. 9. 11. quos quippe maxime memorabiles integros adjiciam: Ferner und fürs achte hat man auch ratione modi investituræ und conditionum sich verglichen und vereinbahret, und zwar dergestalt, daß allezeit der Senior domus oder ältester regierender Herzog zu Braunschweig Lüneburg im Nahmen des gesamtten Fürstl. Hauses das Lehn reichen und ertheilen, solches auch bey demselben allein, so oft es zu Fall kömmt, innerhalb Jahr und Tag gebührlich gemuthet, und in Camera Senioris Domini feudali mittelst dessen Fürstl. Gnaden, da möglich, persönlich auch De, ro Rä the und Diener, so dieselbe etwa dazu ziehen würden, Gegenwart von einem vornehmen Fürstl. Hollsteinischen qualificirten wesentlichen Ministro empfangen werden; Massen denn auch die Muthung und Empfangung der Lehn von dem Ältesten des Fürstl. Hauses Hollstein, und Fürstl. Gottorf. Linie, jedoch in gesamtten Nahmen und beyder Linie regierender Herren gnugsame Vollmacht geschehen, dabey zwar keine würlliche Abdes-Leistung abgeleget, sondern eine verbindliche Promissio fidei mit einem Handschlage über der Hof- und Lehen: Fahne nach Befage der darüber verglichenen und zu End hier beygefügtten formulæ, erfolgen soll, wie dann auch alle servitia feudalia ein für allemal



hiemit abgethan und abgehandelt, und also dieses in so weit ein feudum francum & liberum seyn und verbleiben solle: Nicht weniger haben sich die Herrn Herzoge zu Braunschweig & Lüneburg erkläret, daß Sie sich der Titulatur, Lieben Getreuen, gegen die Herrn Belehnten nicht gebrauchen wollen. So viel nun zum neunten das Laudemium betrifft, ist dasselbe bey zutragenden Belehnungs-Fällen auf 300. die Canzley-Gebühr aber auf 250. Rthlr. gesetzt und verglichen worden. //

*) S. 15. // Für das andere, wollen die Herrn Herzogen zu Braunschweig & Lüneburg Eingangs höchsternannte Königl. Majestät zu Dänemark wie auch Ihr Fürstl. Durchl. zu Schleswig-Hollstein 2c. für sich und Dero Männliche Leibes-Lebens-Erben in absteigender Linie mit dem ganzen Stadt- und Budjadinger Lande, die bisher gestritten $\frac{2}{3}$ Theil mit eingeschlossen, nach tödtlichem unerbtem Hintritt Ihro Hochgr. Gn. zu Oldenburg nach Mannes-Lebens-Art und Recht, Innhalts der vorigen Lehen-Briefe mit aller Landes-Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeit hinwieder investiren und belehnen; wann aber obernannte beede Fürstlich-Hollsteinische, absteigende Mannes-Linien nach Gottes Willen (welches doch dessen Allmacht verhüte) abgehen und erlöschten sollte, alsdann fällt obermeldtes ganzes Stadt- und Budjadinger Land, denen pro tempore regierenden Herzogen zu Braunschweig & Lüneburg als ein feudum apertum billig wieder zurück und anheim, dergestalt, daß darauf einige andere Fürstl. Hollsteinische brüderliche und andere Seit-Linie weder jezo noch künftig, im geringsten nichts zu prætendiren haben, die Herren Herzogen zu Braunschweig & Lüneburg auch solches Lehen jemand dero selben hinwiederum zu conferiren nicht schuldig seyn sollen.

Daß

Daß auch schließlich und zum 15. zwischen Ihr Königl. Maj. und Fürstl. Durchl. zu Schleswig-Hollstein, und dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg einer gewissen formulæ fidei, so bei der Lehens-Empfängniß jedesmal zu gebrauchen, wie oben gemeldet, sich verglichen, und dieselbe diesem Accord zu inseriren allerseits beliebet; So lautet dieselbe von Worten zu Worten wie folget:

Dem Durchlauchtigen Hochgebohrn Fürsten und Herrn, Herrn N. als jeziger Zeit dem ältesten des Hauses für sich und wegen der übrigen regierenden Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttel-Zellischer und Calenbergischer Linie, N.N. auch deren Successoren und Nachkommen sollet Ihr, als Dero da Dännemark Norwegen Königl. Maj. Herrn Friedrichen des dritten, und dero zu Schleswig-Hollstein regierenden Fürstl. Durchl. Herrn Friederichen, Erben zu Norwegen, beede Herzogen zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst Gebettern, hierzu gebollmächtigter Abgesandte, mit einem Handschlag im Nahmen und von wegen hechst- und hochermeldter Ihrer Königl. Maj. und Fürstl. Durchl. geloben, zusagen, versprechen, daß Ihre Königl. Maj. und Fürstl. Durchlaucht für sich und Dero Mann-Leibes-Lehens-Erben sollen und wollen, Hochged. Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg wegen dieser angeregten Lehnstücke, vermög der Lehenrechte und des in An. 1653. aufgerichteten Vertrags treu und hold seyn, Dero Bestes befördern, und Arges abwenden helfen, auch so ofte diese Lehen zu Falle kommen, selbige gebührlich muthen und empfaben lassen. //

Auf diesen Hamburger Vergleich beruffen sich beede obangeführte Lehenbriefe, und die neue sehen demselben noch einen Nebenarticul des Travendalischen Friedensschlusses von dem 18. Aug. 1700. an die Seite, der jenen wohl vermuthlich bestätigt hat, unter denen gewöhnlichen aber nicht erscheinet.

S. 21.

Noch vorher, und schon in dem Jahr 1647. entstand in dem Hochfürstlich Braunschweig Lüneburgischen Hause selber ein Streit, wie der seel. Hofrath Scheid s. 133. weiter schreibt: „wer die Belehnung über den Antheil an dem Stad- und Budjadinger Land, so von der Wolfenbüttelischen Succession herrühret, verrichten sollte, indeme H. Friderich zu Zelle solche, als Senior Dominus zu thun behauptete. H. August hingegen sie qua possessor und Landesfürst des Herzogthums Wolfenbüttel, zu verrichten prætendirte. Es wurde aber die Sache den 30. Jun. besagten Jahrs ad interim gütlich verglichen, daß H. Friderich im Namen des Durchlachtigsten Gesamthauses, doch ohne Præjudiz, sowohl quoad actum investendi, als quoad feudum ipsum, den Grafen von Oldenburg vor dismal belehnen sollte. Diesen Interims-Vergleich extendirten A. 1650. den 12. Febr. die damals regierende drey Herzoge: nemlich H. August von Wolfenbüttel, H. Christian Ludwig von Zelle, und H. Georg Wilhelm von Calenberg dahin, daß künftig die Belehnung von dem ältesten regierenden Fürsten, im Nahmen des Durchlachtigsten Gesamt-Hauses geschehen, und das Laudemium bey allen dreyen Fürstlichen Cantzleyen gleich getheilt werden solle.“

S. 22.

S. 22.

Und so wird es noch jezo gehalten. Wie dann überhaupt in diesem lehenherrlichen Hause Braunschweig-Lüneburg unter dessen jezo nur noch zweyen Linien, der Churfürstlich, Hannöverschen und der Herzoglich-Wolfenbüttelischen ein sehr beträchtliches Seniorat, durch die ältere und neuere Hausverträge, und selbst durch ein Privilegium Kayser Carl V. von Brüssel den 19. Julii 1555. (so R. Leopold den 12. Oct. 1666. in dem Europ. Herold P. II. cap. 7. s. 462. und in Lünigs Reichs-Archiv P. IV. Spec. num. 56. bestätigt) eingeführet ist, und damit das ganze prodominium directum, insonderheit aber auch das recht die gemeinschaftliche, wenigstens die höhere Vasallen zu belehnen verknüpft ist. Jo. Stuck Conf. 25. n. 20. conf. 26. num. 336. Schopp thes. feud. Cap. I. pag. 27. Rechenberg oder von Münchhausen in Disp. de successione in domo Guelfica usitatis, Lips. 1716. Cap. II. S. 37. sq. v. Senckenberg de feudis Brunsvic. S. 16. pag. 10. Wismann Cap. I. sect. II. num. 62. in Thes. juris feudalis Jenich. T. I. pag. 804. v. Leyser S. 24. seiner epistolæ. Rudlof in Disp. de jure senii in familiis illustribus, Bülow 1769. S. XII. pag. 15. 21. und S. XVII. pag. 32. und in seiner Einleitung in die heutige Verfassung von Braunschweig-Lüneburg s. 207. 208. Moser in des teutschen Staatsrechts XXII. Th. s. 473. XXVI. Th. s. 458. f. und in dem Familien-Staatsrecht, II. Theil s. 916. 917. 918. 939. 1153.

Gegenwärtig stehet dieses Seniorat bey dem Durchlauchtigsten Herzog Carln von Wolfenbüttel, geb. den 1. Aug. 1713. wird auch bey Höchst-Deroseiben Durchlauchtigsten Erbprinzen und Nachfolgern verbleiben, als welche den 9. Oct. 1735. gebohren, da hingegen des

Rd.



Königs von Engelland Majestät Georg III. erst den 4. Junii 1738. das Licht dieser Welt erblicket. Unter deren beeden ältesten Prinzen aber ist der Prinz von Wallis und Chur-Prinz Georg Friderich August schon den 12. Aug. 1762. der Herzogliche Georg Carl August aber erst den 8. Febr. 1766. geboren.

S. 23.

Solches Lehen ist ein rechtes, ein wahres, ein zum Theil eigentliches, zum Theil aber auch uneigentliches, ein unwiderrussliches, beständiges Erb = Lehen, ein Erbmann = Lehen, darinnen die männliche Nachkommen derer in dem Jahr 1668. erstmals damit, als damahlen mit einem feudo novo, belehnten Herzoge von Hollstein, beeder: der Königlich = und der Herzoglich = der Bückstätt = und Gottorpischen Linien, nemlich 1) König Friderich III. 2) Christian Albrecht Bischoff, und 3) August Friderich, Coadjutor und der hernach auch Bischoff von Lübeck (der 1705. unbeerbet starb) die drey damahlen allein lebende Herrn ihres Hauses, so lange solche in ihren männlichen Lehens = Erben, ihren Leibes = Lehens = Erben, in absteigender Linie, dauren wird, zu der Erbfolge berechtiget sind, wie die Lehenbriefe lauten. Heut zu Tag aber ist es nun schon lange ein feudum antiquum, in quod ex pacto (nemlich jenem Hamburgischen Vergleich S. 20.) und providentia majorum, tum investitorum, succediret wird. Daß dieses feudum weder ganz datum, noch allein oblatum seye, erhellet aus der Geschichte, obwohl an dem ganzen Unterscheid wenig gelegen ist. Die Belehnungs = Formul selber ist sehr vollständig, sie gedenket der Lande, Leute, Regalien, Rechten oder der gan-

zen

zen völligen unbeschränkten Fürstlichen Landes: Hoheit, nichts aus-
geschlossen. Es ist ein fürstliches, weltliches regale feudum, das jener
ihre Nachfolger zu Lehen zu empfangen und zu tragen, so oft es zu Fall
kommt, gebührlich mütten und empfangen zu lassen, auch
dagegen, daß die Lehen-Herrschaft derer Güter und belehnter rech-
ter bekenniger (von welcher Formul derer Lehenbriefe Sencken-
bergs prodromus juris feud. app. pag. 162. und meditat. pag. 319. sq.
nachzusehen) Herr und Gewehr seye, dem gesammten Fürstli-
chen Hause, vermöge der Lehenrechte und des darüber in anno
1653. (zu Hamburg, oben S. 20.) aufgerichteten Vertrags treu und
hold zu seyn, und dessen Bestes zu befördern und Arges ab-
zuhelfen, schuldig sind. Es wird zwar bey allen Todesfällen des
jedesimaligen Besitzers von dem Hollsteinischen Geschlecht und des älte-
sten des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, aber nicht in Person,
sondern gegen die Regul, nur durch einen Abgesandten, mandata-
rium, procuratorem, oder Lehenträger empfangen. Es ist ein feu-
dum manuale, Handlehen oder injuratum, non jurabile, davon die
Lehen-Treue, nemlich treu und hold zu seyn, auch gegen die Regul,
2. feud. 3. in f. nicht leiblich beschwohren, sondern nur durch den Hand-
schlag des Gesandten über der Hof- und Lehen-Fahne vermög Ham-
burger-Necesses S. 8. versichert wird. Buder in amoenitatibus ju-
ris feudalis, num. VIII. pag. 47. 48. Es ist ein feudum francum,
liberum (S. 8.) honoratum, davon keine gewöhnliche Lehen-Dienste
geleistet werden. Obgleich Pfeffinger s. 537. P. I. meldet, der
ersten Verleihung seye das pactum annectit gewesen „im Fall
der Noth mit einem Fahnlein Knechten zu Hülf zu kommen.“ Es ist
ein feudum extra curtem und extra territorium, (S. 2.) darauf
der Ober-Lehenherrschaft keine Landeshoheit noch einzelne Regalien

zustehen, es ist kein feudum ligium, kein unmittelbares Reichs-, sondern ein Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgisches Activ- und Herzoglich-Hollstein-Oldenburgerisches Passiv-Lehen, dessen dominium directum dem Braunschweigisch-Lüneburgischen Hause, das prodominium directum aber desselben Seniori zustehet, dann die Belehnung geschieht jedesmal von „iziger Zeit ältesten regierenden Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, im Namen des gesammten Fürstlichen Hauses,“ Desselben vollständiges dominium utile gebühret anhero dem Herzoglich-Hollsteinisch-Gottorpischen Hause, und zwar der jüngeren desselben jezo Herzoglich-Oldenburgerischen Linie, dem regierenden Herzog von Oldenburg und all desselben und seines Sohnes künftigen männlichen Leibes-Erben, als Descendenten des in dem Jahr 1668. erstmals wieder damit mitbelehnten Christian Albrechts, Herzog Friderich III. von Hollstein-Gottorp Sohns, der von 1597. bis 1659. gelebet, des Stifters beeder heutiger Herzoglich-Gottorpscher, der älteren und der jüngeren, der Kayserlich-Russisch- und der jezo Herzoglich-Hollstein-Oldenburgerischen Linien, durch seine beede Söhne Friderich IV. geb. 1671. gest. 1702. und Christian August, geb. 1673. gest. 1726. des jezo regierenden Herzog Friderich Augusts von Oldenburg Herrn Vaters, dessen älterer Herr Bruder Adolf Friderich die heutige Königlich-Schwedische ältere branche jener ganzen Gottorpschen Linie angefangen, und durch den weisen und jezo mit einem Cronprinzen Gustav Adolph beglückten König in Schweden Gustav III. und dessen Herrn Brüder fortgesetzt.

§. 24.

Die Titulatur *Uebe getreue* haben sich die Herzoge von Hollstein in dem Hamburger Vergleich §. 8. abgeben und das Prädicat *gnädige Herrn* wird bey der Belehnung andererseits vermieden, so wie

wie man hingegen Durchlaucht nach Kayser Ferdinans II. Gottor-
pischen Privilegio von 1647. bey Lunigen s. 291. num. CXXXV.
ohne Anstand und allgemein giebet.

§. 25.

So wenig nun an der Einwilligung des lehenherr-
lichen Br. Lüneburgischen Hauses in die mit Oldenburg und also auch
mit dem Stadt- und Budjadinger Land vorgegangenen verschiedenen
Veränderungen zu zweifeln; als welcher Consens in der Cessions-Acte
des Großfürsten S. 7. also vorbehalten worden: „gleichwie wir uns an-
gelegen seyn lassen werden, mit und benebenst Er. Königl. Maj. in
Dänemark, die Erhebung der beyden Graffschaften in ein Herzog-
thum zu befördern, so sollen und müssen auch des Hrn Bischofs Durchl.
sogleich nach erlangtem Besiz derselben sich ebenmäßig auf die gebüh-
rende Weise dieserwegen verwenden. Wie dann dieselbe um den
Oberlehenherrlichen Consens bey dem Kayserl. Hofe, und um den Le-
hens- Consens bey dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig und
Lüneburg wegen des Stadt und Budjadinger Landes angewendet und
beslossen seyn müssen,“ (S. meine Oration de novo Ducatu Oldenbur-
gico, pag. 64.) So wenig ist demselben darunter einiger Nachtheil zu-
gegangen, die Besiz- und Erbfolgs- Ordnung hat mögen bestimmt
werden, wie man gewollt, wann sie nur in und bey dem in dem Jahr
1668. wieder belehnten Hollstein-Gottorpischen Geschlecht geblieben,
als vor dessen gänzlichem Abgang in den männlichen Leibes- Lebens- Er-
ben keine Erbfindung oder Consolidation statt haben kan, und der je-
zige Besizer und dessen männliche Nachkommen alle schon durch diesel-
ben Großvatern Christian Albrechten in der ersten Investitur mitbe-
griffen sind. Nicht zu geschweigen, daß einem Lehenherrn die höhere
Würde seines Lehenmannen allemal mit zu größerer Ehre gereicher.

Es erbricht sich aus dem bisherigen von selbst deutlich, daß solches Beispiel um so weniger nöthig und geschickt gewesen, den damit bestärkten Satz zu beweisen, als es sich nicht nur in dem Jahr 1668. erstmals zugetragen, daß ein König von Dänemark und zwar nur als Herzog von Hollstein, oder gar nur als Graf von Oldenburg damit von einem Herzog von Braunschweig-Lüneburg, desgleichen dieser König auch nicht allein, sondern mit und benebenst zweyen seiner Vettern, Herzogen von Hollstein-Gottorp und Bischöffen von Lübeck belehnet worden, sondern ein solches nicht beständig fortgedauert, indeme gleich darauf nur Herzog Christian Albrecht, als ältester seines Hauses belehnet worden. Wie dann auch nur der älteste des Hauses Hollstein beeder Linien jedoch in gesammten Namen und beeder Linie regierenden Herrn genugsamer Vollmacht die Lehen muthen und empfangen zu lassen schuldig ist. S. 8. Da über dieses in dem Lehenherrlichen Hause nicht minder eine Königliche und Churfürstliche Branche vorhanden, von deren, wann sich der älteste des ganzen Hauses in ihr befunden, die Belehnung eben so wohl gereicher, als von der Königlich-Dänischen, vermög ihres Seniorats empfangen werden können. Seit deme nemlich die jüngere Linie des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, die Hannöberische, zwischen denen Jahren 1692. und 1708. die Churwürde, und im Jahr 1714. die Großbritannische Erone erlanget. Doch bin ich nicht im Stand, mit Zuverlässigkeit anzugeben, daß jemahlen ein Königlich-Engelländischer König von Engelland, als ältester seines Hauses, einen König von Dänemark, mit dem Stad- und Budjadinger Land belehnet. Es sagt zwar Pfeffinger P. IV. s. 801. *) von dem König Georg, daß er zu Hannover 1727.

Kb.

König Friderichen durch den Gesandten Graf Ranzow Alsheberg belehnet habe. Selber aber ware er nicht in Hannover. Dann er starb auf der Reise dahin zu Osnabrück den 22. Junii 1727.

§. 27.

Endlich ist noch ganz kürzlich anzumerken, daß man die Grafenschaft Oldenburg sowohl als das Herzogthum Braunschweig Lüneb. vor Sonnen-Lehen ausgegeben, Samelmann Oldenb. Chronik P. I. s. 380. Struv in elem. juris feud. Cap. I. §. 11. pag. 21. und de allodiis Imp. Cap. I. §. 6. nota 3. pag. 31. Jenischen von Sonnenlehen, s. 7. 10. und endlich, daß in Teutschland ganz und gar nichts seltenes seye, wann Reichs-Stände von anderen ihresgleichen, auch kleineren und niedrigeren, sonderlich geistlichen Reichs-Ständen, ja gar mittelbaren Gliedern und Landsassen Lehen tragen und recognosciren, Mosers teutsche Lebens-Verfassung s. 485. 486. 538. 541. 544. 548. und sonderlich IV. Buch s. 866. mithin man obigen Exempels um so weniger nöthig gehabt, je gründlicher die Thesis, darzu es dienen sollen, a priori bewiesen werden kan. Wie beweigen auch der Herr Regierungsrath Springer zu Erfurth an einen teutschen Lehen Probst, oder in seiner Encyclopädie des Lehenrechts s. 109. von der Lebensfähigkeit, als ein Ehrenstand betrachtet, also schreibet: „Ein Vasall zu seyn, ist eine Würde, die sich auf den Kriegsadel oder doch auf einen Stand beziehet, von welchem alle ehrlose und geringe Leute ausgeschlossen sind. Daher ist es keine Schande, von seinesgleichen Lehen zu besitzen; ja nicht nur von seinesgleichen, sondern auch von niedrigen Standpersonen, wann so kan ein Fürst der Vasall eines Grafen, der Graf Vasall eines Freyherrn seyn. — Und so finden wir auch in Teutschland, daß fast kein groß- und kleiner Hof ist, der nicht mit allen benachbarten Lehenhöfen in activen oder passiven Verhältnissen stünde.“ Siehe auch die diss. welche zu Jena in dem Jahr 1768. unter dem Vorfiz des berühmten D. Se. Gottfried Scheidemanns de nexu feudali inter gentes herausgekommen, die §. XII. pag. 12. dieses Budjädinger-Lehens gedenket.

§. 28.

Es ist nemlich eine von allen älteren, mittleren und neueren Lehen- und Staats-Rechtslehrern bewährte Wahrheit, daß höhere Standespersonen von niedrigeren Vasallen seyn, Lehen tragen, erkennen und damit belehnet werden, oder diese jener ihre Lehenherrn domini directi seyn können. Sie nehmen selbst den Kayser als einen Reichsfürsten davon nicht aus. Siehe z. E. Rosenthal Cap. VI. concl. 31. n. 1. 2. Cap. VIII. concl. 4. n. 14. Cap. X. conclus. 1. n. 4. 5. sq. Cap. XII. concl. 1. num. 24. Johann Berchelmanss diss. de fidelitate vasallitica, Arg. 1627. theor. III. §. 4. v. Lehen in Electis feud. Cap. IV. §. 13. pag. Opusculorum 592. und Ze. Cocceji in Disp. de eo, quod iustum est circa rusticos, in materia feudali, Cap. II. §. 9. 10. 11. Tomo I. num. 85. pag. 1313. 1314. So gar, daß selbst die Lehenherrn ihre Vasallen, so höheren Standes, als sie sind, zwar ihre liebe getreue, aber doch zugleich auch ihre gnädige Herren nennen können. Davon der hochberühmte Herr Canzler Friderich Carl von Moser in seinen kleinen Schriften IV. Theil, num. IV. Der Titel: Gnade, nach dem Hof- und Canzley-Gebrauch §. 54—62. f. 229—263. ex actis Beispiele anführet. So nennet z. E. der Lehenherr seinen eigenen Vasallen, seinen gnädigen Herrn in der 33. und 34. Beylag zu der Gräflich: Stollbergischen Deduction wegen Königstein 2c.

Von Anfang und bey dem ersten Fortgang derer Lehen mag und kan es wohl nicht also gewesen seyn, da nur die Regenten und kriegsführende Mächten denen minderen gegen Kriegsdienste Lehen gegeben, und diese solche allein von jenen, nicht einmal gerne von ihresgleichen genommen. Die, so ihres Lehen oder gar niedrigeren Adels Vasallen wurden, schienen noch in dem vierzehenden Jahrhundert ihren Heerschild zu erniedrigen. Wie der Frenherr von Senkenberg in seinen primis lineis juris feudalis, §. 165. f. 178. 179. fast allein angemerket. S. z. E. Blasfey's anecdota, num. CCXCII. f. 417.





Kel 1184

ULB Halle
006 663 532

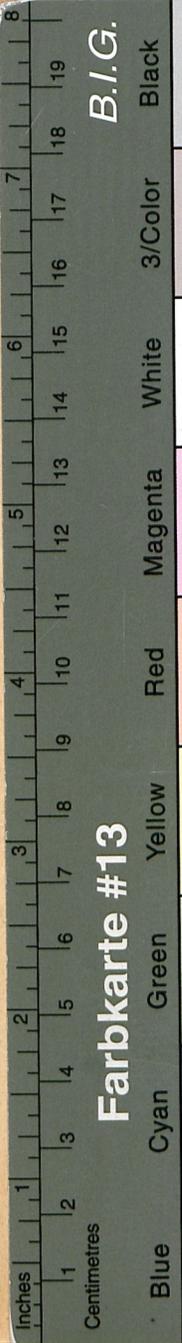
3



VD 18







48. 14

Ueber das
Oldenburgische
L e h e n
des
Stad- und Butjadinger Landes

von dem *Sigfried Daniel*
Geheimen Rath Hoffmann



Kl 1184

T ü b i n g e n
in Verlag Jacob Friedrich Heerbrandes
1779.

